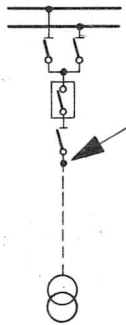


5.4.



Zweite Durchführungsbestimmung* zur Tierseuchenverordnung

vom 3. August 1973

Auf Grund der §§ 6, 11 und 17 der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die im § 1 Abs. 1 Buchst. a der Tierseuchenverordnung genannten Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und die Bürger.

§ 2

(1) Zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren ist durch die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Tierärzten entsprechend den konkreten Bedingungen in den Arbeits- und Tierhygieneordnungen für die Objekte der Tierproduktion insbesondere zu regeln:

- Sicherung der Objekte der Tierproduktion sowie Kontrolle der Zugänge und Zufahrten (Objekte der Tierproduktion mit mehr als 1 000 Großvieheinheiten sowie alle Anlagen der industriemäßigen Tierproduktion müssen eine Seuchenschleuse für Personen, Tiere, Geräte und Fahrzeuge besitzen),
- Beschränkungen des Personenverkehrs auf in den Objekten der Tierproduktion unmittelbar Tätige oder die sich gemäß § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 561) zur Ausbildung in diesen Objekten aufhalten,
- Besucherordnung,
- seuchenhygienische Absicherung des Wirtschaftsverkehrs,
- Verfahren der Beseitigung anfallender Abprodukte (Gülle, Jauche, Dung, Abwässer, Nachgeburten, Kadaver u. a.) unter Beachtung hygienischer Erfordernisse und landeskultureller Belange.

(2) Für wissenschaftliche Einrichtungen, Impfstoffproduktionsstätten, Institute und Betriebe, von denen eine besondere Gefährdung für die Verbreitung von Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände ausgehen kann, sind durch die Bezirkstierärzte zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

(3) Besichtigungen der Objekte der Tierproduktion durch Besucher oder Besucherdelegationen bedürfen, soweit dem nicht andere Festlegungen entgegenstehen, der ausdrücklichen Genehmigung durch den zuständigen Kreistierarzt bzw.

durch den Bezirkstierarzt bei solchen Objekten und Anlagen, die nach § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung direkt der Anleitung und Kontrolle der Bezirkstierärzte unterstehen.

§ 3

Neu einzustellende Tiere dürfen nur mit Zustimmung des verantwortlichen Tierarztes in die Objekte der Tierproduktion eingestellt werden und sind vor der Einstellung in getrennten Unterkünften in Einzel-, Gruppen- oder Bestandsquarantäne zu nehmen. Einstellungen ohne Quarantäne bedürfen der Zustimmung des Bezirkstierarztes; soweit bestimmte Produktionstechnologien dies zum Inhalt haben, ist nur eine einmalige Zustimmung erforderlich.

§ 4

(1) Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen, die Tiere verkaufen, kaufen oder tauschen, haben über Herkunft und Verbleib dieser Tiere einen Nachweis zu führen. Diese Nachweise sind mindestens 2 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(2) Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Züchter dürfen Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Hundé, Papageien und Sittiche nur gekennzeichnet (Kennzeichen, Nummern) an andere abgeben.

§ 5

(1) Die Tierbestände der zoologischen Handlungen bzw. Verkaufsstellen und der Züchter von Papageien und Sittichen unterliegen der veterinärmedizinischen Kontrolle und Überwachung. Auf Anforderung sind die zur Untersuchung erforderlichen Tiere den veterinärmedizinischen Organen unentgeltlich zu überlassen.

(2) Die Eröffnung einer zoologischen Handlung bzw. Verkaufsstelle mit lebenden Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes. Diese Zustimmung ist durch den für die künftige zoologische Handlung bzw. Verkaufsstelle zuständigen Handelsbetrieb bzw. Inhaber einzuholen und den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung einer zoologischen Handlung bzw. Verkaufsstelle an das zuständige staatliche Organ beizufügen.

§ 6

Produktionsgenossenschaften, Betriebe, Einrichtungen und Bürger, die Küchenabfälle oder Speisereste sowie Schlachtabfälle sammeln und an Schweine verfüttern wollen, bedürfen hierfür der Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen erteilt werden.

§ 7

(1) Zur Durchsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen sind entsprechend dem Charakter der Ansteckungsfähigkeit und der Ausbreitungstendenz besonderer Gefahren Seuchenobjekte, Sperr- und Schutzzonen zu bestimmen, die unter Beachtung epizootologischer, ökonomischer und anderer Gesichtspunkte festzulegen sind. Die Maßnahmen in den Seuchenobjekten, Sperre und Schutzzonen sind durch den Kreistierarzt gesondert schriftlich anzuweisen und zu erläutern.

(2) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände können kranke, krankheitsverdächtige sowie ansteckungsverdächtige Tiere aus mehreren Seuchenobjekten unter strenger seuchenhygienischer Absicherung in einem Seuchenobjekt konzentriert werden.

§ 8

(1) Bürgern, die in Seuchenobjekten wohnen, arbeiten oder unmittelbaren Kontakt zu den gesperrten Tierbeständen haben, kann bei bestimmten, vorwiegend hochkontagiösen Seuchen das Verlassen des Seuchenobjektes untersagt werden.

(2) Bei Vorliegen von gefährlichen Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände können anmelde-

* 1. DB vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 561)